

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0052-I.2/2015

SB/DW: Ges. Mag. Karin Lauritsch/3992

SB/DW: Ges. Dr. Konrad Bühler/3652

SB/DW: Ges. Mag. Ulrike Nguyen/3941

SB/DW: Ges. Mag. Martin Botta/3638

SB/DW: Mag. Julia Weichenberger/3627

Zu GZ. **BMJ-S318.034/0007-IV/2015**

E-Mail: E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

vom 12. März 2015

An: team.s@bmj.gv.at;
christian.manquet@bmj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMJ; Strafrechtsänderungsgesetz 2015; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Dementsprechend sollten die nachfolgenden Unionsrechtsakte an den angeführten Stellen jeweils wie folgt zitiert werden. Änderungen zum gegenständlichen Entwurf sind entsprechend gekennzeichnet.

- im Vorblatt unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]“, auf S. 2 der Erläuterungen, in Art. 3 Z 15 des Entwurfs (§ 516a Abs. 3 StPO) und in Art. 13 des Entwurfs:

„~~Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der EU (im Folgenden: RL Einziehung)~~, ABl. Nr. L 127 vom 29.04.2014 S. 39, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 138 vom 13.05.2014 S. 114“;

In Art. 3 Z 15 und Art. 13 des Entwurfs kann der Klammerverweis auf den Kurztitel mangels nachfolgender Verwendung desselben entfallen.

- im Vorblatt unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]“, auf S. 2 der Erläuterungen und in Art. 13 des Entwurfs:
„Richtlinie 2014/62/EU ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~ zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates (im Folgenden: RL Eurofälschung), ABl. Nr. L 151 vom 21.05.2014 S. 1“;
In Art. 13 des Entwurfs kann der Klammerverweis auf den Kurztitel mangels nachfolgender Verwendung desselben entfallen.
- im Vorblatt unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]“, auf S. 2 der Erläuterungen und in Art. 13 des Entwurfs:
„Richtlinie 2013/40/EU ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~ über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (im Folgenden: RL Cybercrime), ABl. Nr. L 218 vom 14.08.2013 S. 8“;
In Art. 13 des Entwurfs kann der Klammerverweis auf den Kurztitel mangels nachfolgender Verwendung desselben entfallen.
- im Vorblatt auf S. 3 und in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 195 des Entwurfs (§ 283 StGB):
„Rahmenbeschluss 2008/931/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABl. Nr. L 328 vom 06.12.2008 S. 55“;
- in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 12 des Entwurfs (§ 74 Abs. 1 Z 11 StGB):
„Richtlinie 2008/114/EG über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, ABl. Nr. L 345 vom 23.12.2008 S. 75“;
- in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 47 des Entwurfs (§ 118a StGB):
„Rahmenbeschluss 2005/222/JI ~~des Rates~~ über Angriffe auf Informationssysteme, ABl. Nr. L 69 vom 16.03.2005 S. 67, aufgehoben durch die Richtlinie 2013/40/EU, ABl. Nr. L 218 vom 14.08.2013 S. 8“;
- in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 166 des Entwurfs (§ 218 Abs. 1 Z 1 StGB):
„Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABl. Nr. L 204 vom 26.07.2006 S. 23“;
- in Art. 1 Z 101 des Entwurfs (§ 163a Abs. 3 StGB):
„Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1“;

Es darf erläuternd darauf hingewiesen werden, dass das/die erlassende/n Organ/e nicht im Langtitel anzugeben ist/sind, auf einen allfällig verwendeten Kurztitel im Anschluss an den Langtitel in Klammer zu verweisen ist, Datumsangaben in Bezug auf das Amtsblatt der EU gegebenenfalls durch Hinzufügen einer führenden Null zu ergänzen sind, die Angabe der Seitenzahl durch den Verweis „S.“ erfolgt und der Verweis auf allfällige Änderungen und Ergänzungen des Unionsrechtsakts durch Beifügung eines Beistrichs einzuleiten ist.

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Unionsrechtsaktes nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. RL Einziehung), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 2014/65/EU. Daher können beispielsweise im Vorblatt unter „Problemdefinition“, in der WFA zu Ziel 5, in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 2 (§ 19a Abs. 1a StGB) des Entwurfs, in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 7 und 175 des Entwurfs und in weiteren Textstellen die dortigen Langzitate durch Kurztitel/Kurzzitate ersetzt werden.

Der guten Ordnung halber wird darauf verwiesen, dass der im Vorblatt unter „Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen“ aufscheinende Satz *„Die EU-Richtlinien bedürfen nur geringfügiger Anpassungen.“* wohl meint *„Es bedarf nur geringfügiger Anpassungen an die genannten EU-Richtlinien“*.

In inhaltlicher Hinsicht:

I. Zu Art. I Z 41 (neu eingefügter § 106a StGB)

Die **Einführung eines eigenen Straftatbestandes „Zwangsheirat“** in Umsetzung von Art. 37 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, BGBl. III Nr. 164/2014) wird seitens des BMEIA begrüßt.

1.

§ 106a Abs. 1 StGB würde in der dzt. vorgeschlagenen Form eine Zwangsverheiratung nur dann unter Strafe stellen, wenn das Opfer mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Eheschließung (oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft) genötigt wird.

Dem Entwurf der Erläuterungen zum § 106 a Abs. 1 ist zu entnehmen, dass im Hinblick auf die Änderung der Definition einer „gefährlichen Drohung“ auch typische Verhaltensweisen erfasst würden, die den Bereich des Privat- und Familienlebens betreffen, also z.B. schwere (auch emotionale) Nachteile durch eine Drohung mit dem Entzug jeglicher familiärer Kontakte und Unterstützungen.

Aus Sicht des BMEIA wäre eine solche Interpretation des Tatbestandes wünschenswert. Zwangsverheiratungen (gerade auch Minderjähriger) erfolgen in der Praxis häufig aufgrund starken familiären Drucks (z.B. eben unter Androhung des Entzugs familiärer Kontakte,

Unterstützung usw.), jedoch ohne Anwendung von (physischer) Gewalt oder Androhung der Verletzung eines geschützten Rechtsguts.

Es ist jedoch weder dem Wortlaut des § 74 Abs. 1 Z 5 StGB in seiner neuen Fassung noch den Erläuterungen zu Z 11 zu entnehmen, dass durch die Änderung der Definition der „gefährlichen Drohung“ tatsächlich auch typische Verhaltensweisen aus dem Bereich des Privat- und Familienlebens erfasst würden. Die Änderung der Definition betrifft lediglich die Drohung mit einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bekanntgabe von Tatsachen oder Veröffentlichung von Bildaufnahmen. Damit wären die oben angesprochenen „typischen Verhaltensweisen aus dem Bereich des Privat- und Familienlebens“, wie z.B. schwere (auch emotionale) Nachteile durch eine Drohung mit dem Entzug jeglicher familiärer Kontakte und Unterstützungen, wohl nicht erfasst.

Aus Sicht des BMEIA sollte daher – entweder durch eine Änderung der Definition der „gefährlichen Drohung“ (§ 74 Abs. 1 Z 5 StGB) oder der Definition der „Zwangsheirat“ (§ 106a Abs. 1 StGB) sicherstellt werden, dass Zwangsverheiratungen unter starkem familiären Druck bzw. Zwang tatsächlich unter Strafe gestellt werden. Aus ho. Sicht wäre dies auch im Hinblick auf die volle Umsetzung des Art. 37 Abs. 1 der Istanbul Konvention geboten. Gemäß dieser Bestimmung treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um sicherzustellen, „dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird.“ Die Konvention selbst enthält somit keine Einschränkung auf Fälle der Anwendung von Gewalt oder einer gefährlichen Drohung.

2.

§ 106a Abs. 1 StGB stellt in der dzt. vorgeschlagenen Form auf Nötigung zu einer Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ab. In der Praxis scheint jedoch – sowohl bei Zwangsverheiratungen im Inland als auch im Ausland – häufig auf „Verheiratung nach traditionellen Riten“ ohne Begründung einer zivilrechtlich gültigen Ehe zurückgegriffen zu werden. Diese zeitigen in der Regel dieselben gravierenden Nachteile für das Opfer, wären jedoch nach dzt. Stand strafrechtlich nicht relevant. **Es wird daher angeregt, die Tatbestandsmerkmale des § 106 a Abs. 1 u 2 StGB um die „Begründung einer ehe-ähnlichen Lebensgemeinschaft“ zu ergänzen.**

3.

Während § 106a Abs. 1 auf Inlandssachverhalte abstellt, wird in **Abs. 2** ein dem § 217 Abs. 2 StGB (Menschenhandel) nachgebildetes „**Vorfelddelikt**“ geschaffen, das auf einen **Ortswechsel der Betroffenen Person** in einen Staat abstellt, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt oder in dem sie nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hier stellt sich die **Frage, nach welchem Recht** sich die **Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals der „Eheschließung“** in § 106a Abs. 2 bestimmt, genauer, nach welchem Recht die Ehe, zu der gezwungen werden soll, zu beurteilen ist (und ob nicht allenfalls ein absolut untauglicher Versuch vorliegt).

Im Folgenden werden einige Beispielszenarien skizziert:

- a. Besitzt die betroffene Person die österreichische Staatsangehörigkeit, so sind die Voraussetzungen der Eheschließung gemäß § 17 iVm § 9 Abs. 1 IPR-Gesetz (BGBl. Nr. 304/1978) nach österreichischem Recht zu beurteilen (grundsätzliche Ehemündigkeit ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (§ 1 EheG (dRGBl. I S 807/1938 idgF)). Die Voraussetzungen für die Eheschließung für den potentiellen anderen Ehepartner richtet sich nach dessen Personalstatut.

Würde somit die Person X mit österreichischer Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren mit der Person Y in deren Heimatstaat B nach dortigem Recht verheiratet (Annahme, dass X und Y nach dem Recht von B ehemündig sind), so würde die Ehe grundsätzlich auch nach österreichischem Recht anerkannt werden (§ 16 Abs. 2 IPR-G begnügt sich letztlich mit der Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung.) Das Tatsbestandsmerkmal „Eheschließung“ könnte somit verwirklicht werden und der erzwungene oder durch Täuschung herbeigeführte Ortswechsel von Person X wäre im Sinne § 106a Abs. 2 StGB strafbar.

- b. Ist Person X (mit österr. Staatsangehörigkeit) jedoch z.B. erst 16 Jahre alt, so erfüllt sie nach österr. Recht die Voraussetzungen zur Eheschließung nicht, die Ehe mit Y könnte somit nicht rechtsgültig geschlossen werden. Bedeutet dies nun, dass die Verbringung von X zum Zwecke der Zwangsverheiratung mit Y nach B nicht den Tatbestand der Zwangsheirat erfüllt?
- c. Wie stellt sich die Situation dar, wenn eine Verbringung einer Person zu einer Zwangsheirat nach traditionellem Ritus in das Land B stattfindet, diese „Heirat“ jedoch nach der Rechtsordnung von B keine Rechtswirkung entfaltet?

Liegt in den Fällen 2. und 3. ein untauglicher Versuch von Zwangsverheiratung vor und die erzwungene Verbringung wäre als einfache Nötigung unter § 105 StGB zu subsumieren?

Es wird angeregt, die erläuternden Bemerkungen zu § 106a StGB detaillierter zu fassen, um Szenarien wie die eben genannten abzudecken.

4.

Zu § 106a Abs. 2 StGB wird angeregt, die Erläuternden Bemerkungen um den Hinweis zu ergänzen, dass zur Erfüllung des Tatbestands dieses neuen Vorfelddelikts die Ehe nicht notwendiger Weise tatsächlich (in gültiger Form) geschlossen werden muss. Siehe dazu auch die Ausführungen im Absatz 197 des „Explanatory report“ zum Art. 37 Abs. 2 der Istanbul Konvention (<http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Reports/Html/210.htm>), wo festgehalten wird: „The marriage does not necessarily have to be concluded.“

II. Zu Art. I - Entwurf für einen neuen Straftatbestand des Verbrechens der Aggression zur Umsetzung des Art. 8bis des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

Österreich hat am 14. Juli 2014 die im Rahmen der Überprüfungskonferenz des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (RS) in Kampala (Uganda) beschlossene Änderung des RS ratifiziert (28 d.B. XXV. GP), mit der eine Definition des Verbrechens der Aggression in das Statut aufgenommen (Art. 8bis) und Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) über dieses Verbrechen festgelegt wurden. Die Änderungen werden für Österreich mit dem Ablauf von 12 Monaten nach Ratifikation in Kraft treten. Mehrere europäische Staaten haben die Änderungen ebenfalls ratifiziert und auch bereits den Tatbestand der Aggression in ihr Strafrecht aufgenommen, um die Komplementarität ihrer Strafrechtsordnung zu erzielen. In absehbarer Zeit werden voraussichtlich 30 Ratifikationen erreicht werden, die gemeinsam mit einem Beschluss der IStGH-Vertragsstaaten nach dem 1. Jänner 2017 für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund regt das BMEIA an, nach der StGB-Novelle 2014, mit der die bestehenden Straftatbestände des RS in das StGB aufgenommen wurden, zur lückenlosen Umsetzung des RS auch das Verbrechen der Aggression in das österreichische StGB aufzunehmen.

1. Entwurf des Tatbestandes

§ 321g¹ Verbrechen der Aggression

- (1) Wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken, und eine Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Satzung der Vereinten Nationen darstellt, plant, vorbereitet, einleitet oder ausführt, ist mit Freiheitsstrafe von ... bis ... zu bestrafen.
- (2) Im Sinne des Abs. 1 bedeutet „Angriffshandlung“ eine gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Satzung der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat.

2. Elemente für die Erläuterungen

Zu § 321g:

Im Rahmen der Überprüfungskonferenz des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (RS) vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala (Uganda) wurde eine Änderung des RS beschlossen, mit der eine Definition des Verbrechens der Aggression in das RS aufgenommen (Art. 8bis) und Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) über dieses Verbrechen festgelegt werden (Resolution RC/Res. 6 vom 11. Juni 2010). Die Änderung, die nicht vor 2017 Rechtswirkung entfalten wird, wurde von Österreich am 14. Juli 2014 ratifiziert (28 d.B. XXV. GP). Nach der StGB-Novelle 2014, mit der die Straftatbestände des RS in das StGB aufgenommen wurden,

¹ Eine Einfügung des neuen Tatbestandes der Aggression nach dem Tatbestand des Kriegsverbrechens des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung würde der Systematik des RS entsprechen.

stellt die Aufnahme des Verbrechens der Aggression in das StGB einen weiteren Schritt zur Umsetzung des Völkerstrafrechts dar.

Der Tatbestand des § 321g orientiert sich weitgehend an der Struktur des Art. 8bis RS.

Die bestehenden Tatbestände des StGB erfassen nur zum Teil die Elemente der Aggression im Sinne von Art 8bis RS. So bestraft § 242 StGB („Hochverrat“) Gewalt oder Drohung mit Gewalt gegen die Verfassung der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer oder gegen das Territorium der Republik Österreich, nicht jedoch entsprechende Handlungen gegen andere Staaten. § 316 StGB („Hochverräterische Angriffe gegen einen fremden Staat“), der einen weiten Täterbegriff enthält, umfasst nur Handlungen im Inland, um mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung eines fremden Staates zu ändern oder ein fremdes Staatsgebiet abzutrennen.

Angriffshandlungen gemäß § 321g umfassen die folgenden, in der Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1974 aufgezählten Handlungen:

- a) die Invasion des Hoheitsgebiets eines Staates oder der Angriff auf dieses durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder jede, wenn auch vorübergehende, militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben;
- b) die Bombardierung oder Beschießung des Hoheitsgebiets eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder der Einsatz von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates;
- c) die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates;
- d) ein Angriff der Streitkräfte eines Staates auf die Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder die See- und Luftflotte eines anderen Staates;
- e) der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit der Zustimmung eines anderen Staates in dessen Hoheitsgebiet befinden, unter Verstoß gegen die in der entsprechenden Einwilligung oder Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen oder jede Verlängerung ihrer Anwesenheit in diesem Hoheitsgebiet über den Ablauf der Geltungsdauer der Einwilligung oder Vereinbarung hinaus;
- f) das Handeln eines Staates, wodurch er erlaubt, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;
- g) das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, irregulärer Kräfte oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, die mit Waffengewalt gegen einen anderen Staat Handlungen von solcher Schwere ausführen, dass sie den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder seine wesentliche Beteiligung daran.

Das Verbrechen der Aggression ist ein Sonderdelikt und erfordert daher besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des Täters. Der Täter (bzw. auch Beitragstäter,

vgl. § 14 Abs. 1 letzter Satz StGB) muss tatsächlich in der Lage sein, das politische und militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

3. Zusätzliche Anmerkungen

Die Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression sollte weitgehend an § 64 Abs. 1 Z 4c angelehnt werden. Lit a, der eine Zuständigkeit für im Ausland begangene Taten dann begründet, wenn „der Täter oder das Opfer Österreicher“ ist, bedürfte insofern einer Modifizierung, als sich die Angriffshandlung im Sinne des Verbrechens der Aggression gegen die „territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates“ richtet bzw. eine „sonst mit der Satzung der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat“ erfasst. Lediglich Staaten (nicht nur Österreich) könnten folglich Ziel des Verbrechens der Aggression sein, nicht jedoch Individuen. Weiter wäre zu überlegen, ob die Verletzung „sonstiger österreichischer Interessen“ die Zuständigkeit österreichischer Gerichte begründen soll.

Spätestens 2017 müsste auch eine entsprechende Änderung des § 3 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, BGBl. I Nr. 135/2002, erfolgen, in dem die Verbrechen aufgezählt sind, die unter die Zuständigkeit des IStGH fallen.

Wien, am 21. April 2015

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)